

ISM-Rundschreiben Nr.: 03/2012

Betreff: Instandhaltung nach ISM-Code 10.1

Referenz: ISM-Code 1.2.3 + 10.1, SOLAS Regel II-2/14, SOLAS Regel III/20

Anmerkung: Dieses Rundschreiben ist an Bord von Schiffen mitzuführen

Datum: 12.09.2012

1. Instandhaltung von Schiff und Ausrüstung

Das Unternehmen soll Verfahren erarbeiten, durch die sichergestellt wird, dass das Schiff nach Maßgabe der einschlägigen Regeln und Vorschriften sowie möglicherweise zusätzlich vom Unternehmen aufgestellter Anforderungen instand gehalten wird. (ISM-Code 10.1)

Das Sicherheitsmanagementsystem der Reederei hat einen Instandhaltungsplan für das Schiff zu enthalten, durch den sichergestellt wird, dass Schiff und Ausrüstung entsprechend den verbindlichen Regeln und Rechtsvorschriften, Codes, Richtlinien und Normen instand gehalten und überprüft wird.

2. Einsatzbereitschaft und Instandhaltung von Brandschutz- und Feuerlöschsystemen und -einrichtungen

In Übereinstimmung mit SOLAS Regel II-2/14.2.2 sind die von der IMO entwickelten Richtlinien hinsichtlich der Instandhaltung, Erprobung und Überwachung von Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen entsprechend zu berücksichtigen. Bisher findet die IMO-Richtlinie MSC/Circ.850 GUIDELINES FOR THE MAINTENANCE AND INSPECTION OF FIRE- PROTECTION SYSTEMS AND APPLIANCES Anwendung.

Diese wird **ab** 01.06.2013 durch das neue Rundschreiben MSC.1/Circ.1432 REVISED GUIDELINES FOR THE MAINTENANCE AND INSPECTION OF FIRE-PROTECTION SYSTEMS AND APPLIANCES ersetzt, welches umfangreiche Änderungen zu den Mindestinhalten des Plans für die regelmäßige Instandhaltung, Überwachung und Erprobung von Systemen, Einrichtungen und Ausrüstung enthält.

Der vorhandene Instandhaltungsplan ist daher auf die ab 01.06.2013 geltenden Mindestinhalte gemäß Abschnitt 4 bis 10 des Rundschreibens hin zu überprüfen. Entsprechende Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen. Zusätzlich sind die von den Herstellern bereitgestellten Wartungs- und Betriebsanleitungen zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ein System oder eine Einrichtung aufgrund von Wartungs- oder anderen Arbeiten außer Betrieb ist, hat der Instandhaltungsplan entsprechende alternative Vorkehrungen zur Sicherstellung des Brandschutzes zu enthalten.

Ebenfalls soll im Instandhaltungsplan beschrieben werden, durch wen die Erprobung oder die Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden dürfen.

Entsprechende Aufzeichnungen über die durchgeführten Tätigkeiten sollen an Bord vorhanden sein. Sofern diese durch Service-Techniker durchgeführt werden, sind die entsprechenden Berichte an Bord aufzubewahren.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die nach FSS-Code für Feuermelde- und Brandschutzsysteme geforderten Anweisungen und Ersatzteile für die Wartung an Bord vorhanden sein müssen. Dabei ist der FSS-Code in der zum Zeitpunkt der Kiellegung gültigen Fassung zu beachten.

Für die Instandhaltung und Überwachung von tragbaren Feuerlöschern und fest eingebauten CO2-Feuerlöschsystemen hat die IMO die folgenden Richtlinien veröffentlicht, die zu berücksichtig sind:

- Resolution A.951(23) IMPROVED GUIDELINES FOR MARINE PORTABLE FIRE EXTINGUISHERS
- MSC.1/Circ.1318 GUIDELINES FOR THE MAINTENANCE AND INSPECTION OF FIXED CARBON DIOXIDE FIRE-EXTINGUISHING SYSTEM

Zu beachten ist, dass tragbare Feuerlöscher überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind. Die danach vorgesehenen regelmäßigen Prüfungen durch eine befähigte Person sind entsprechend einzuhalten.

3. Instandhaltung, Erprobung und Überwachung von Rettungsmitteln

Rettungsboote, Bereitschaftsboote, Aussetz- und Auslösevorrichtungen

Die an Bord befindlichen Rettungsmittel müssen vor Auslaufen aus dem Hafen in einem ständig gebrauchsfähigen und sofort verwendbaren Zustand sein.

SOLAS Regel III/20 nennt die Inhalte und Intervalle der durchzuführenden Instandhaltung, Erprobung und Überwachung.

Die Wartung von Rettungsbooten, der Aussetzvorrichtungen und der unter Last auszulösenden Vorrichtungen soll wie in Anlage 1 des MSC.1/Circ.1206/Rev.1 MEASURES TO PREVENT ACCIDENTS WITH LIFEBOATS beschrieben durchgeführt werden. Dieses Rundschreiben ist ebenfalls auf die Instandhaltung und Wartung von Rettungsflößen, Bereitschaftsbooten, schnellen Bereitschaftsbooten und deren Aussetz- und Auslösevorrichtungen anzuwenden.

Die von der IMO veröffentlichten Richtlinien sind nach Maßgabe des ISM-Codes im Sicherheitsmanagementsystem der Reederei zu berücksichtigen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass

- sämtliche Arbeiten unter Beachtung der Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen durchgeführt werden.
- die wöchentlichen und monatlichen Inspektionen und die regelmäßig wiederkehrenden Instandhaltungsarbeiten nach Vorgaben des Herstellers und unter Aufsicht eines Senior-Offiziers durchgeführt werden,
- alle weiteren Inspektionen, Service- und Reparaturarbeiten durch den Hersteller oder durch eine durch den Hersteller entsprechend ausgebildeten Person durchgeführt werden (Sofern der Hersteller nicht in der Lage ist, diese Arbeiten auszuführen, kann die BG Verkehr anderen Organisationen die Berechtigung erteilen, dieses zu übernehmen.),
- Anweisungen für die an Bord erfolgende Instandhaltung der Rettungsmittel vorhanden sein müssen (SOLAS Regel III/36),
- sämtliche Tätigkeiten dokumentiert, durch den Ausführenden gezeichnet, vom Kapitän oder einem Verantwortlichen der Reederei gegengezeichnet werden, und
- bei Ausführung der Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch einen Dienstleister, von diesem eine Erklärung abgegeben wird, mit der er bestätigt, dass die Rettungsmittel weiterhin einsatzbereit sind.

Läufer

Die Läufer der Aussetzeinrichtungen sind gemäß SOLAS Regel III/20.4 regelmäßig zu besichtigen und immer zu wechseln, wenn dieses aufgrund von Abnutzungserscheinungen oder Beschädigungen erforderlich ist. Ansonsten sind sie spätestens nach fünf Jahren auszutauschen.

Mittel zum An- und Vonbordgehen

Einrichtungen wie Landgänge und Fallreepstreppen sind unter entsprechender Anwendung von SOLAS Regel III/20.7.2 monatlich zu besichtigten und zu warten. Weitere Kontrollen sind immer dann durchzuführen, wenn diese verwendet werden. Hinsichtlich der Instandhaltung wird auf MSC.1/Circ.1331 verwiesen.

Die verwendeten Drahtseile sind entsprechend den Vorgaben für Läufer von Aussetzeinrichtungen immer zu wechseln, wenn dieses aufgrund von Abnutzungserscheinungen oder Beschädigungen erforderlich ist, spätestens jedoch nach fünf Jahren (SOLAS Regel II-1/3-9/siehe ISM-Rundschreiben 02/2010).

Eintauchanzüge

Die Überprüfung und Instandhaltung von Eintauchanzügen ist gemäß SOLAS III/20.7 monatlich durchzuführen. Hinsichtlich der monatlichen Überprüfung der Eintauchanzüge an Bord sind die Richtlinien des Anhangs zu MSC/Circ.1047 zu berücksichtigen. In Abhängigkeit vom Alter und Zustand der Anzüge wird empfohlen, die Informationen des Herstellers und die Richtlinien des MSC/Circ.1114 (Guidelines for periodic testing of immersion suit and anti-exposure suit seams and closures) zu beachten, um eine ausreichende Festigkeit und Dichtigkeit der Nähte und Verschlüsse der Anzüge sicherzustellen. Die Instandhaltung und Überprüfung der Eintauchanzüge ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

4. Hinweis

Dieses Rundschreiben ersetzt die ISM-Rundschreiben 02/2006, 04/2006, 02/2007 und Teil 4, 5 und 6 des ISM-Rundschreibens 02/2008.

Durchzuführende Maßnahmen:

Die Reedereien werden gebeten, das Rundschreiben umzusetzen. Die Besatzungen sind entsprechend zu informieren.

Kopien des Rundschreibens sind auf unserer Homepage zu finden:

http://www.bg-verkehr.de/service/downloads/dienststelle-schiffssicherheit/ism/uebersicht-ism-rundschreiben-und-ism-info-mails

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit BG-Verkehr Referat ISM/ILO

Telefon: 040 / 36 137-213/-313 Telefax: 040 / 36 137-295

Email: <u>ism@bg-verkehr.de</u>

www.dienststelle-schiffssicherheit.de